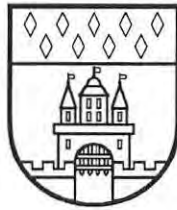


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 12. Februar 2015

Nr.: 04/2015

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
11	10.02.2015	18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst	34-37
12	10.02.2015	Bebauungsplan Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ – Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	38-42

Bekanntmachung

18. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

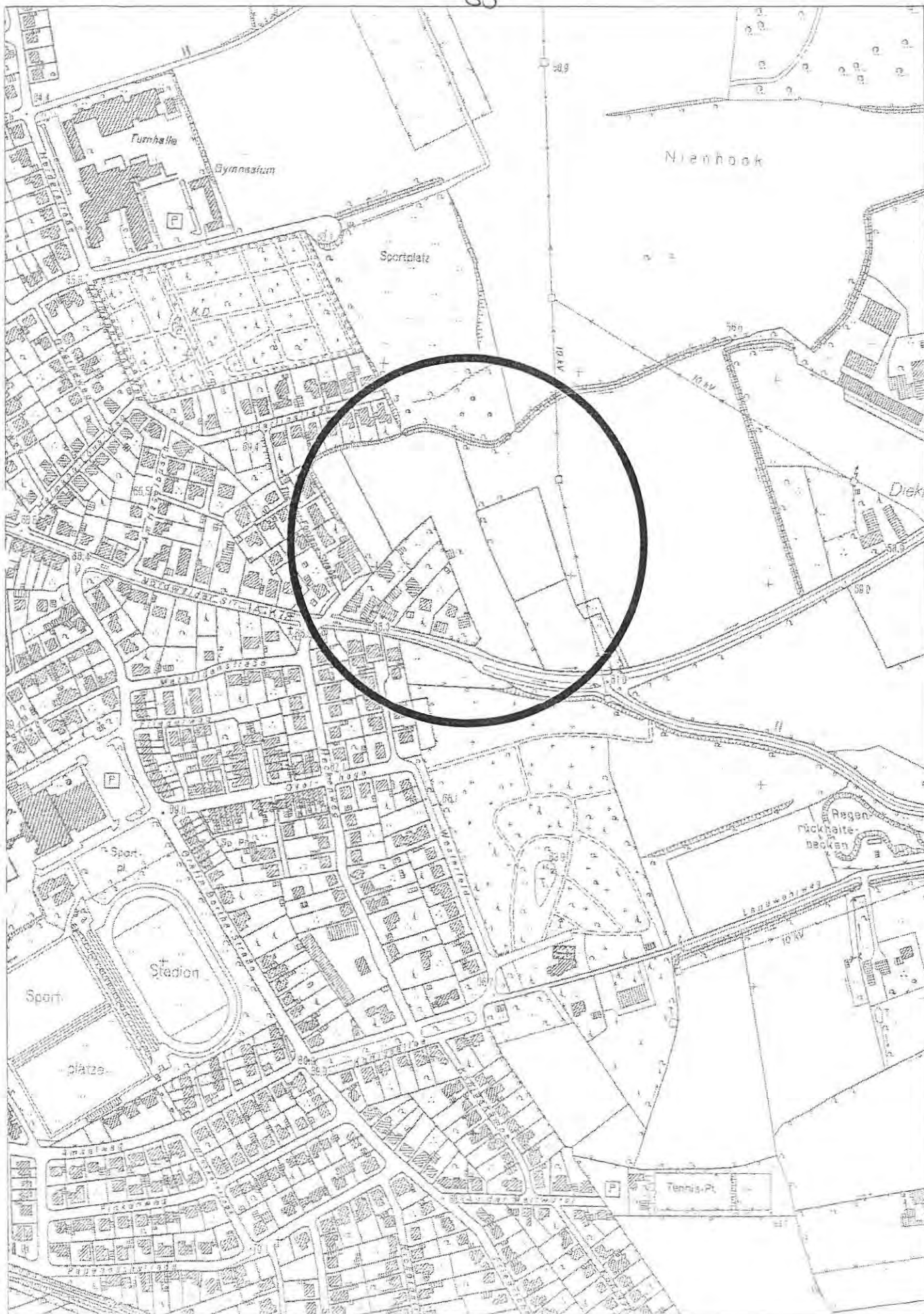
Mit Bericht vom 19.11.2014 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" beantragt.

Mit Verfügung vom 02.02.2015, Az.: 35.02.01.01-ST-20/14, hat die Bezirksregierung Münster die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Grundstück Flur 39, Flurstück 461 in Borghorst.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





18. F - Plan - Änderung - Bo
für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 71a
"nördlich Theodor-Fontane-Straße"
Flurkartenauszug mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 02.02.2015 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 10. Februar 2015

Az.: 61-20-02/Kat


Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße"

- Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71a wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 58 und 461;

Nordosten:

durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 461;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstückes 461;

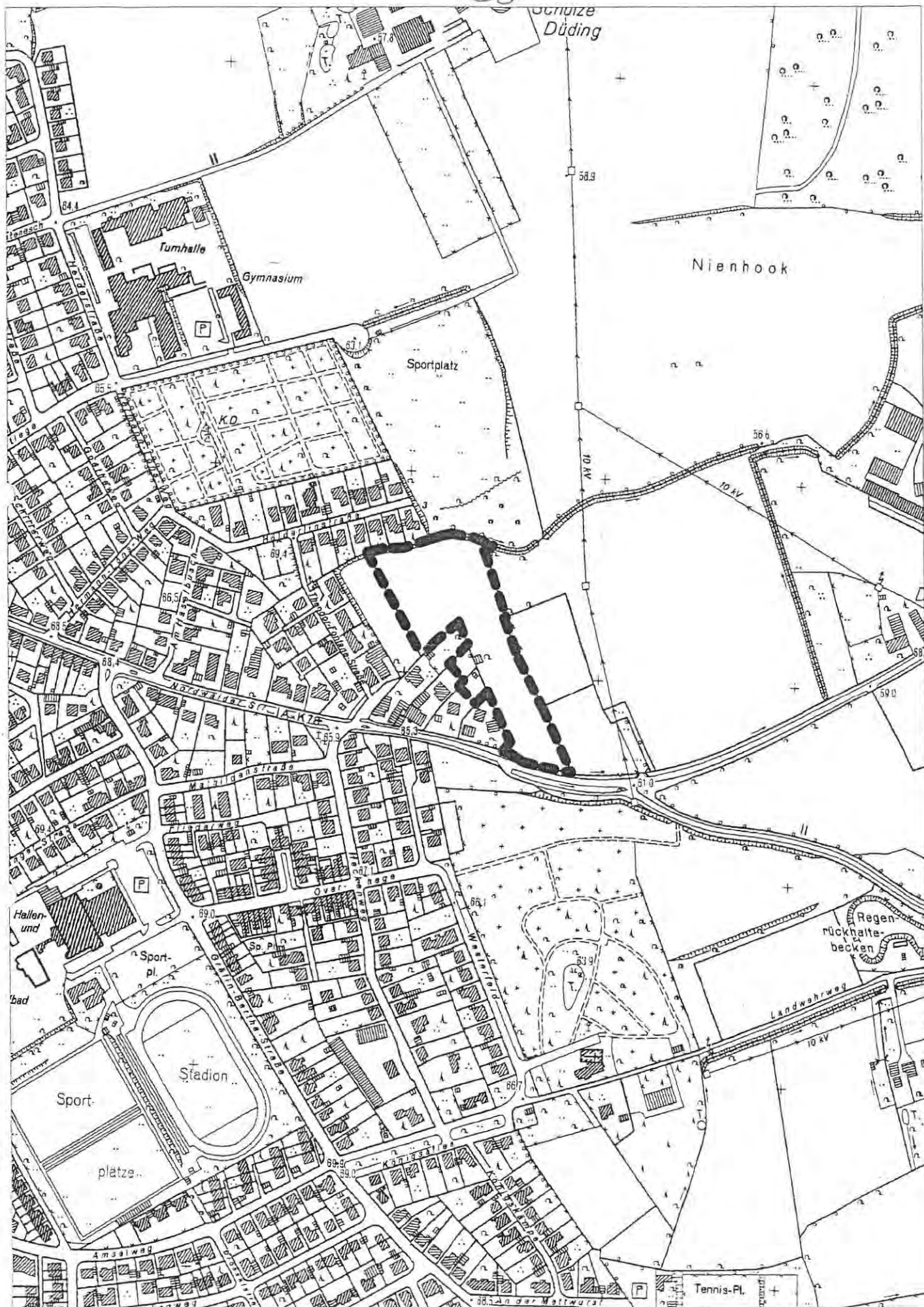
Südwesten:

durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 62; nach Südwesten abknickend, durch ca. 17,50 m der südöstlichen Grenze des Flurstückes 459; rechtwinklig nach Nordwesten abknickend, das Flurstück 459 durchschneidend, bis auf dessen nordwestliche Grenze; nach Nordosten abknickend, durch ca. 10,00 m der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 459; rechtwinklig nach Nordwesten abknickend, das Flurstück 458 durchschneidend, bis auf dessen nordwestliche Grenze; nach Nordosten abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 458; durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 500; nach Südwesten abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 500 bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 58; nach Nordwesten abknickend, durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 58.

Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 39, Gemarkung Borghorst. [...]"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71a ist im nachstehend beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B - Plan Nr. 71a - Bo
"nordöstlich Theodor-Fontane-Straße"
Flurkartenausschnitt mit Geltungsbereich
(ohne Maßstab)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

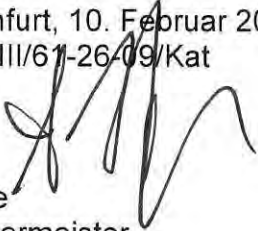
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" rechtsverbindlich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.11.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Steinfurt, 10. Februar 2015

Az.: III/61-26/09/Kat


Hoge
Bürgermeister